

**Elfte Satzung zur Änderung der
Ordnung über die Erhebung von Gebühren
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

(Universitätsgebührenordnung)

Vom 29. März 2018

Aufgrund von § 16 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderungen der Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

Artikel 1

Die Anlage zur Universitätsgebührenordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 8. Februar 2005 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.05.2005), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 4. Juli 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.08.2017), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„I. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
1.	Einschreibegebühr Die Gebühr wird nicht erhoben von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.	26,00	mit Antragstellung
2.	Säumnis für verspätet beantragte Einschreibung	10,00	mit Antragstellung
3.	Zugangsdatenübermittlung an Studierende nach Verlust der Erstmitteilung	3,00	mit Antragstellung
4.	manuelle Erstellung einer TAN-Liste	2,00	mit Antragstellung
5.	Zweitausfertigung Studierendenausweis (z. B. bei Verlust/Ersatz) Die Gebühr wird nicht erhoben von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.	12,00	mit Antragstellung

6.	Rückmeldegebühr Die Gebühr wird nicht erhoben von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.	3,50	mit Antragstellung
7.	Säumnis für verspätete Rückmeldung oder verspäteten Fachrichtungswechsel	10,00	mit Antragstellung
8.	Ausstellung: jede weitere Studien- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung	2,00	mit Antragstellung
9.	Verspätete Prüfungsanmeldung pro Prüfungszeitraum	20,00	mit Antragstellung
10.	Errechnung der vorläufigen Gesamtnote bei wiederholter Beantragung	6,00	mit Antragstellung
11.	Ausstellung: Notenspiegel in deutsch oder englisch	4,00	mit Antragstellung
12.	Ausstellung: Zeugnisse sowie andere Bescheinigungen in englischer Sprache, sofern nicht in Prüfungsordnungen vorgesehen	12,00	mit Antragstellung
13.	Zweitausfertigung: Prüfungszeugnis oder Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades a) manuelle Neuerstellung, einseitig b) manuelle Neuerstellung, zweiseitig c) maschinelle Neuerstellung	16,00 33,00 8,00	mit Antragstellung
14.	Ausstellung der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Juristin/Diplom-Jurist an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“	20,00	mit Antragstellung
15.	Mahnung: Abholung des Zeugnisses	5,00	mit Versendung
16.	Zustellung: Zeugnis per Postzustellungs-urkunde nach erfolgter, erfolgloser Mahnung	10,00	mit Versendung
17.	Portokosten einer vom Studierenden zu vertretenden fehlgeschlagenen Zustellung	3,00	mit Antragstellung
18.	Adressanfrage beim Einwohnermeldeamt	6,00 zzgl. Erstattung der ggf. vom abgefragten Amt erhobenen Gebühren	2 Wochen nach Bescheidzugang
19.	Gasthörrergebühr (§ 22 LHG M-V); die Gebühr wird nicht erhoben a) wenn ausschließlich Veranstaltungen besucht werden, für deren Besuch ein Entgelt zu entrichten ist, b) von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine	50,00	mit Zulassung

	Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen, c) von Juniorstudierenden gem. § 26 a der Immatrikulationsordnung		
20.	Zweitausfertigung: des Gasthörerscheins	4,00	mit Antragstellung
21.	a) Zulassungsverfahren für Zugangs- und Erweiterungsprüfungen b) Zugangs- und Erweiterungsprüfung für Berufstätige (§ 19 LHG)	18,00 100,00	mit Antragstellung mit Zulassung
22.	a) Ausstellung: Bescheinigung über Rentenausfallzeiten für vor dem 1.1.1991 exmatrikulierte Studierende b) Zweitausfertigung: der Bestätigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung (nach dem 1.1.1991)	15,00 5,00	mit Antragstellung mit Antragstellung
23.	a) Kopie A 4 schwarz/weiß b) Kopie A4 farbig	0,70 1,00	mit Antragstellung mit Antragstellung
24.	a) Beglaubigungen von Urkunden: für den ersten Abdruck je Urkunde b) Beglaubigungen von Urkunden: zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	2,00 2,00	mit Antragstellung mit Antragstellung“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. März 2018, der Genehmigung der Rektorin vom 29. März 2018 und der Zustimmung des Bildungsministeriums vom 17. Mai 2018.

Greifswald, den 29.03.2018

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.05.2018